

Benutzungsordnung DAV Alpin- und Kletterzentrum Darmstadt

1. Berechtigung

Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern:

Personen, die im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises sind und sich mit dem DAV-Mitgliedsausweis oder Personalausweis ausweisen können.

Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ohne Aufsicht eines Erziehungs- oder Aufsichtsberechtigten.

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen.

2. Zutritt

Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

Klettern ist eine Risikosportart. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigene Gefahr. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen.

Zur Sicherung müssen alle Haken / Umlenkrichtungen benutzt werden.

Vorschrift in dieser Anlage sind mindestens 50 Meter lange Seile. Sichern Sie das Seilende!

Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.

Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für mitgebrachte, verloren gegangene sowie beschädigte Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (Satzung der Sektion Darmstadt-Starkenburger des DAV e.V.: §6 Abs.4).

4. Veränderungen/Beschädigungen/Sauberkeit

Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden.

Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

Das Mitnehmen von Tieren in das Gebäude ist verboten.

Klettern, mit Straßenschuhen, in Strümpfen oder barfuß ist verboten.

Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

Essen und Trinken ist ausschließlich erlaubt im Foyer und auf der Zuschauertribüne.

5. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Ordnungskraft aus.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

6. Schulung und Einweisung in die Sicherungstechnik

Andere in die Sicherungstechnik einweisen dürfen nur Personen, die entsprechend ausgebildet wurden und eine anerkannte Prüfung bestanden haben.

Schulungsmaßnahmen sind vorher an der Rezeption anzumelden und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Wir bitten um Verständnis dafür, dass Kurse nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt werden können.



Michael Moneke, Vorsitzender
Sektion Darmstadt-Starkenburger
des Deutschen Alpenvereins e.V.